

IV. Biblisch-theologisch: 1. Altes Testament. Terminologisch ist dem AT an einer Unterscheidung v. Sch. u. /Sünde nicht gelegen. Die große Anzahl versch. Ausdrücke, über die es z. Bez. der „Sünde“ verfügt (אָח [hī], פֶּשַׁע [pš], עָוֹן [ʿwn], רָשָׁע [rš] usw.), spiegelt die Breite v. deren Erfahrung samt ihren Folgen bei ganzheitl. Sicht u. unterschiedl. Akzentuierung, ohne daß der Aspekt der Sch. im Sinn persönl. Verantwortlichkeit u. obj. Verschuldung einen eigenständigen Ausdr. findet. Nahe kommt diesen Aspekten ggf. עֲשֵׂה ([šm] Sch.-Verpflichtung; THAT 1, 251 ff.); ob ʿwn den willentl., absichtl. Verstoß gg. das Rechte bez., ist umstritten (Preuß 188; anders R. Knierim: THAT 2, 245 f.). Zwischen Sünde „aus Versehen“, für die Sühne möglich ist (Lev 4, 22. 27 u. ö.), u. Sünde „mit erhobener Hand“, für die es keine Sühne gibt (Num 15, 30), wird unterschieden. Relevant wird der Sch.-Gedanke da, wo Verantwortung nicht mehr auf Familie u. Sippe „umgelegt“ wird (Eichrod 288 f.); insbes. sind es die Kontexte prophet. Anklage u. Sündenbekenntnis, sowohl des einzelnen (Gen 4, 13; 2 Sam 12, 13 usw.) wie des Volkes (Num 14, 40; Ri 10, 10. 15; Dan 9, 5 ff.; Neh 1, 6 u. ö.), in denen Zuweisung bzw. Übernahme v. Sch. samt ihren Folgen geschieht. Auch die Akzentuierung v. innerer Buße u. Umkehr bei den Propheten (vgl. Hos 14, 2 f.; Jer 31, 18 f. u. ö.) verdeutlicht den Anteil v. Sch. u. Verantwortung des Menschen vor Gott. Um sie geht es letztlich, wenn dem Nächsten Unrecht zugefügt wird.

2. Neues Testament. Die hier unter dem Einfluß der LXX bevorzugt gebrauchte Wortgruppe ἁμαρτία, ἁμαρτάνειν usw. bez. eher den obj. Tatbestand der Sünde im Sinn der Auflehnung gg. Gott bzw.

Verfehlung seines Willens (Röm 5, 12a. 13a u. ö.), kann in bestimmten Kontexten aber auch das Schuldigsein od. -werden des Menschen z. Ausdr. bringen (vgl. Lk 15, 18; Röm 3, 9 u. ö.). Das Bildwort ὀφειλήματα (Schulden) der 5. Vaterunserbitte (Mt 6, 12) verleugnet seine Herkunft aus der Welt der Finanzen nicht, auch wenn das dahinter stehende aram. אָחָב ([hōbā] Sch.) schon gläufiger Ausdr. für die Verschuldung gg. Gott od. den Mitmenschen war (Lk hat es in seiner Fassung der Vaterunserbitte 11, 4 durch ἁμαρτία ersetzt). Dasselbe Bildfeld begegnet auch im Gleichnis v. Schalksknecht (Mt 18, 23–34), wo es mit seiner Extravaganz (der Knecht schuldet seinem Herrn die ungeheure Summe v. 10000 Talenten) das Maß der Verschuldung Gott gegenüber bezeichnet. Dem entspricht, daß die „Antithesen“ der Bergpredigt (Mt 5, 21 ff.) ein juristisch-quantifizierbares Sündenverständnis verwerfen, um auf die uneingeschränkte Beanspruchung des Menschen durch Gott zu verweisen. Auch im NT wird der Sch.-Aspekt in den Kontexten Sündenbekenntnis (Lk 15, 18; Apg 19, 18; Jak 5, 16) u. prophet. Anklage (Röm 1, 18–3, 20) realisiert. Nach Paulus widerspricht dem Verhängnischarakter der Sünde als einer alle, Juden wie Heiden, versklavenden Macht die Verantwortlichkeit des Menschen, der in das Böse einwilligt, nicht. Lit.: EWNT 2, 1344 ff. (M. Wolter); THWNT 1, 280 ff. (G. Quell) 295–299 (W. Stählin); HWPh 8, 1442–56 (R. Glei, M. Ritter, M. Laarmann). – W. Eichrodt: Theol. des AT, Tl. 2/3. St–Go ¹1964, 287–294; R. Knierim: Die Hauptbegriffe für Sünde im AT, Gt ²1967; H. D. Preuß: Theol. des AT, Bd. 2. St 1992, 182–190 (Lit.); J. Gnlika: Theol. des NT, Fr 1994 (Reg. s. v. Sünde).

MICHAEL THEOBALD